Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

<u>Begründung</u>

Mit der Petition wird gefordert, dass die vorsätzliche Weitergabe von Sicherheitslücken in Computerprogrammen an Dritte, d. h. ausgeschlossen die Urheber dieser Programme oder die von diesen Sicherheitslücken ggf. betroffenen Nutzer, strafbar sei. Besonders schwer sei die kommerzielle Verwendung dieser Lücken, d. h. der Zero-day- Handel zu ahnden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass mit der Weitergabe von Sicherheitslücken in Computerprogrammen an Dritte die Schädigung von Nutzern in Kauf genommen werde. Besonders hohe kriminelle Energie verberge sich hinter diesem Verhalten, wenn durch den Verkauf solcher Sicherheitslücken Geld verdient werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 241 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der strafrechtliche Schutz gegen den unberechtigten Zugang zu Daten ist nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits nach geltender Rechtslage ausreichend gewährleistet. Danach kann sich bereits heute auch derjenige strafbar machen, der Informationen über Sicherheitslücken in Computerprogrammen weitergibt. Weitergehende strafrechtliche Regelungen erscheinen nicht geboten.

So stellt § 202a Strafgesetzbuch (StGB) mit dem Ausspähen von Daten Handlungen unter Strafe, durch die sich der Täter unter Überwindung einer Zugangssicherung unbefugt Zugang zu Daten verschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Auch Vorbereitungshandlungen hierzu stehen nach § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten) unter Strafe. Diese Vorschrift erfasst u. a. das Herstellen von Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung einer Straftat des Ausspähens von Daten ist.

Wer Informationen über Sicherheitslücken in Computerprogrammen weitergibt und damit das Ausspähen von Daten bzw. das Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten ermöglicht, kann sich wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zu diesen Straftaten strafbar machen. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter seine Hilfeleistung vorsätzlich erbringt.

Insoweit ist dem Anliegen bereits entsprochen worden.

Es würde zu weit gehen, die bloße Weitergabe von Informationen über Sicherheitslücken von Computerprogrammen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn damit keine Beihilfe zu einem Ausspähen von Daten bzw. zu einem Vorbereiten des Ausspähens oder Abfangens von Daten geleistet werden soll. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit würde damit auch Handlungen erfassen, die weder zu einer Gefährdung von geschützten Rechtsgütern führen noch auf eine solche Gefährdung abzielen. Eine so weitgehende Vorverlagerung der Strafbarkeit wäre mit dem Grundsatz unvereinbar, dass das Strafrecht nur "ultima ratio" (d. h. letztes Mittel) sein soll und nur dort eingreifen darf, wo dies zum Schutz von Rechtsgütern unbedingt erforderlich ist.

Dem Petitionsausschuss liegen derzeit auch keine Anhaltspunkte aus der Strafrechtspraxis dafür vor, dass die Einführung einer Strafbarkeit der Weitergabe von Sicherheitslücken in Computerprogrammen erforderlich sein könnte.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.